

Bargeldbestand / Kassenlimit

KVL DA 06-2012-2015

Leipzig, 08.01.2015

Für die Führung der Handkassen gelten im Allgemeinen jeweils die aktuellen gesetzlichen und steuerrechtlichen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland sowie die gültigen Versicherungsbedingungen sowie Dienstanweisungen und Vorgaben der Geschäftsführung / des Vorstandes der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V., insbesondere die Dienstanweisung KVL DA 05-2012 vom 01.10.2012. Ergänzend gelten folgende Anweisungen:

1. Grundsätzlich gilt, dass nur so viel Bargeldbestand in der jeweiligen sicher und verschlossen aufzubewahrenden Handkasse vorhanden sein darf, wie für die zeitnahe Realisierung von erforderlichen Ausgaben unbedingt notwendig ist (auch abhängig von der Größe und Art der Einrichtung).
2. Der absolute Höchstbetrag an Bargeldaufkommen in der Handkasse beläuft sich für alle Einrichtungen der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V., außer der Geschäftsstelle, auf 1.000 €. Höhere Bargeldaufkommen sind ohne Zeitverzug auf Konten der KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. zu übertragen bzw. in der Geschäftsstelle des Vereins einzuzahlen.
Neu: Die Selbstbeteiligung Vereins/ der Einrichtungen im Schadensfall (Diebstahl, Einbruch, Vandalismus etc.) ist durch die geänderte Gestaltung der Versicherungsverträge entfallen.
3. Der Bargeldbestand darf nicht mit nach Hause oder an andere „vereinsfremde“ Orte genommen werden. Ausnahmen von diesem Punkt der Anweisung bedürfen der Genehmigung der Geschäftsführung / Bereichsleitung.
4. Für die Nichteinhaltung der vorgegebenen Bargeldbestandsobergrenze übernimmt der Leiter der Einrichtung die Verantwortung.
Eventuell eingesetzte Kassenverantwortliche sind über die vorliegende Dienstanweisung durch den Leiter der Einrichtung zu belehren.

Die vorliegende Dienstanweisung tritt zum 01.01.2015 in Kraft und ersetzt die DA KINDERVEREINIGUNG Leipzig e.V. DA 06-2012 vom 01.01.2013.

M.Heinz
-Geschäftsführer-